



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Sicherstellung der Eigentumsrechte der Leasing- Gesellschaften bei der europäischen Harmonisierung der Insolvenzverfahren

Aktuell seit 24.06.2026 11:29:44

### Angegeben von:

Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen (BDL) (R001688) am 25.06.2024

### Beschreibung:

Berücksichtigung § 142 Abs. 1 a.E. InsO bei Vorsatzanfechtung des Bargeschäfts; Beschränkung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatz auf tatsächliche Kenntnis. Übertragung von Kredit- und Finanzdienstleistungsverträgen auf anderen Schuldner soll Zustimmung des Gläubigers erfordern. Streichung der gerichtlichen Beendigungsmöglichkeit von noch zu erfüllenden Verträgen, mind. aber Regelung analog § 108 Abs 1 Satz 2 InsO. Begrenzung der Aussetzung von Einzelvollstreckung für Kleinstunternehmer und Wertersatzanspruch für Weiternutzung der Objekte analog § 54 StaRuG. Keine Beschneidung der Rechte der aus- und absonderungsberechtigten Gläubiger. Streichung der Fiktion der Forderungsaufstellung. Klarstellung dass zur Ins-Masse nur Vermögenswerte gehören, die sich im Eigentum des Schuldners befinden.

### Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

### Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. SG2406240060 (PDF - 4 Seiten)

#### Adressatenkreis:

Versendet am 01.03.2024 an:

**Bundesregierung**

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) [alle SG dorthin]